

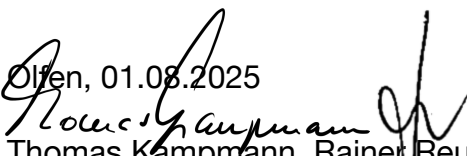


Kursleitererklärung für BGF-Kurse von Prävention.digital **Kursleitererklärung zur Qualitätssicherung von Online-BGF-Kursen** **gemäß §3 Nr.34 EStG**

Hiermit erkläre wir als verantwortlicher Vertreter von Prävention.digital:

1. Alle Online-BGF-Kurse von Prävention.digital basieren inhaltlich auf zertifizierten Präventionskurskonzepten nach § 20 SGB V. Sie wurden durch die Zentrale Prüfstelle Prävention (ZPP) zertifiziert oder entsprechen inhaltlich vollständig einem zertifizierten Referenzkurs.
2. Die Kurse erfüllen die Anforderungen des Leitfadens Prävention der GKV, insbesondere hinsichtlich:
 - zielgerichteter Gesundheitsförderung,
 - strukturierter Durchführung,
 - nachhaltiger Wissensvermittlung sowie
 - methodischer und didaktischer Qualität.
3. Die Durchführung erfolgt vollständig online über eine geschlossene Kursplattform. Der Zugang für Mitarbeitende erfolgt über personalisierte Teilnehmercodes. Die Inhalte sind standardisiert und weichen nicht vom zertifizierten Konzept ab.
4. Die Kurse sind den folgenden Handlungsfeldern des Leitfadens Prävention (Kapitel 5.2) zugeordnet:
 - 5.2.1 Bewegungsgewohnheiten
 - 5.2.2 Ernährung
 - 5.2.3 Stress- und Ressourcenmanagement
5. Alle Kursleiterinnen und Kursleiter von Prävention.digital erfüllen die Anforderungen des Leitfadens in Bezug auf Ausbildung, Zusatzqualifikationen und Fortbildungen. Die Nachweise sind öffentlich einsehbar unter: <https://praevention.digital/bgf/>

Diese Erklärung dient als Nachweis für Arbeitgeber und Finanzbehörden gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 08.04.2025 an den Bundesverband Gesundheitsstudios Deutschland e. V. zur steuerfreien Anerkennung nicht zertifizierter, aber qualitätsgesicherter Gesundheitskurse im Rahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung.

Olfen, 01.08.2025

Thomas Kampmann, Rainer Reusch
Geschäftsführer Prävention.digital

Hinweis: Grundlage dieser Unterlagen ist eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen vom 08.04.2025. Eine Einsichtnahme kann auf Anfrage durch die zuständige Finanzbehörde ermöglicht werden.